



KANTON
NIDWALDEN

Gesundheits- und Sozialdirektion
Sozialamt

Infoblatt

Vorgehen Prüfung Behördenauszug 2

Für Kindertagesstätten und Erbringer von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege

Prüfung Behördenauszug 2 bei Neuanstellung sowie bei jährlicher Überprüfung

Die Einrichtung muss dem Sozialdienst Nidwalden alle geplanten Neuanstellungen sowie jährlich per Stichtag 01. November sämtliche Personalangaben melden. Der Sozialdienst Nidwalden ist verpflichtet, jährlich den Leumund aller angestellten Personen zu überprüfen, indem ein "Behördenauszug 2" bei der kantonalen Koordinationsstelle für das Strafregister (KOST) eingeholt wird¹.

Die Leumundsprüfung gilt für alle Mitarbeitenden (auch für Minderjährige und Tätige im Ehrenamt), ausser für Zivildienstleistende. Das Bundesamt für Zivildienst ist bei diesen weiterhin selbst für die Überprüfung zuständig. Bei Grenzgängerinnen/Grenzgängern oder zuvor im Ausland wohnhaften Personen gilt das gleiche Vorgehen bezüglich Leumundsprüfung. Diese umfasst jedoch nur die Einträge im schweizerischen Strafregister. Zusätzlich fordert die Einrichtung bei der Person den/die Strafregistrauszug/-auszüge des jeweiligen Landes ein und schickt diese dem Sozialdienst Nidwalden².

Die Abfrage des Behördenauszugs 2 erfolgt durch die KOST. Im Kanton Nidwalden ist diese bei der Staatsanwaltschaft Nidwalden angesiedelt. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten bearbeitet. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

Die KOST informiert den Sozialdienst Nidwalden über das Ergebnis der Abfrage. Sollte die betroffene Person relevante Einträge im Strafregister haben, nimmt der Sozialdienst Nidwalden direkt mit dieser Person Kontakt auf. Dies, um allfällige Fragen zum Eintrag zu klären.

Der Sozialdienst Nidwalden informiert die Einrichtung darüber, ob aus aufsichtsrechtlicher Sicht etwas gegen die Anstellung beziehungsweise Fortführung der Tätigkeit als angestellte Person spricht oder nicht.

Der Sozialdienst Nidwalden stellt der Einrichtung den Behördenauszug 2 nicht zu.

Bei relevanten Einträgen erstellt der Sozialdienst Nidwalden eine schriftliche Beurteilung aus aufsichtsrechtlicher Sicht. Die Einrichtung sowie die betroffene Person werden zur schriftlichen Stellungnahme eingeladen. Nach Eingang und Prüfung der Stellungnahme erlässt der Sozialdienst Nidwalden bei relevanten Einträgen eine beschwerdefähige Verfügung.

Bei relevanten Einträgen kann die Aufsichtsbehörde die Weiterführung der Bewilligung unter Bedingungen oder Auflagen erteilen. Zum Beispiel, dass das Arbeitsverhältnis zu einer bestimmten Person nicht eingegangen wird, nur unter bestimmten Voraussetzungen eingegangen oder

¹ Vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. c StReG sowie Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 4, Art. 20b Abs. 3 und Art. 20c Abs. 3. der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338).

² Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der Fälle die Länder Deutschland, Frankreich und Österreich betrifft. In Deutschland können ein „Führungszeugnis“ sowie ein „erweitertes Führungszeugnis“ (für Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig werden wollen) beantragt werden. In Frankreich ist das Führungszeugnis, welches von Betroffenen selbst bestellt werden kann, das „Bulletin n° 3“. In Österreich kann eine „Strafregisterbescheinigung“ sowie eine spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ beantragt werden. Bei fremdsprachigen Dokumenten ist bei Bedarf eine Übersetzung einzufordern.

fortgesetzt wird oder aufgelöst wird.

Kanton Nidwalden
Sozialamt

Engelbergerstrasse 34,
Telefon +41 41 618 75 50
www.nw.ch